

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung - StromGKV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithalten.

2. Messeinrichtungen, § 8 StromGKV

- 2.1. Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- 2.2. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden den Stadtwerken dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt als im Preisblatt ausgewiesen, werden die Stadtwerke diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3. Ablesung, § 11 StromGKV

- 3.1. Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung haben die Stadtwerke das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die Stadtwerke haben aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 3.2. Die Stadtwerke schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 12 StromGKV

- 4.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen.
- 4.2. Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Die zur Abrechnung erforderliche Ablesung des Zählers und die Weitergabe der Messwerte an die Stadtwerke erfolgt durch den Kunden selbst. Teilt der Kunde den Stadtwerken keine Messwerte innerhalb von 5 Werktagen nach Ende des abzurechnenden Zeitraums mit, wird der Verbrauch durch die Stadtwerke geschätzt. Für die unterjährige Abrechnung berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat den Stadtwerken seinen Wunsch nach unterjähriger Abrechnung incl. des gewünschten Abrechnungszeitraumes unter Angabe

seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

- c) Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung incl. der Abrechnungstermine übersenden.

- 4.3. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet und vergütet.

5. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 4.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 StromGKV

- 6.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Lastschriftverfahren
 2. Überweisung
 3. Dauerauftrag
 4. Bareinzahlungzu leisten.
- 6.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

7. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 7.1. Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach anliegendem Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Die Mahngebühren unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).
- 7.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

- 8.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen
- 8.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt grundsätzlich, wenn der Kunde sämtliche

Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

- 9.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von den Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 9.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kündigung, § 20 StromGVV

- 10.1. Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 10.2. Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

11. Datenschutz

Die sich aus dem Lieferverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten/Informationen des Kunden zu eigenen Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 BDSG hin. Eine Übermittlung von Daten und Informationen an Dritte erfolgt nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert, soweit vorrangige Rechtsnormen nicht andere Vorgehensweisen vorschreiben.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2010 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2006.

Anlage: Preisblatt

Preisblatt zur StromGVV

Gültig ab: 01.02.2010

I. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung 12,00 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)

II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

- 1. Mahnung 2,00 Euro
- 2. Mahnung 3,50 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 3,00 Euro

**III. Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der
Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV)**

- Einstellung der Versorgung 35,28 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung 35,28 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung
der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden
Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
nicht angetroffen wird 35,28 Euro

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug
(Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils ge-
setzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %) hinzugerechnet.